

Änderungen von Nutzungsplänen müssen von einem Planungsbericht begleitet sein, der Auskunft darüber gibt, wie die Richt- und Sachpläne berücksichtigt werden und ob die Vorgaben des Bundesrechts in Sachen Raumplanung und Umweltschutz eingehalten werden. Das Bundesgericht hat die grosse Bedeutung solcher Berichte in einem kürzlich ergangenen Entscheid unterstrichen.

Die Gemeinde Lens im Kanton Wallis hat wohl nicht damit gerechnet, dass das Bundesgericht die Beschwerde gegen ihre Zonenplanänderung gutheissen würde. Mit der Planänderung sollten insbesondere der Ausbau eines Hotels und die Schaffung zusätzlicher Parkplätze ermöglicht werden.

Der Beschwerdeführer rügte gewisse Mängel des von der Gemeinde gestützt auf Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) erstellten Planungsberichtes. Aufgrund der Beschwerde musste sich das Gericht mit der Frage der Notwendigkeit eines Planungsberichtes und dessen Inhalt beschäftigen.

Die Gemeinde hatte keinerlei Lärmprognose erstellt und sich auch nicht mit dem durch die umstrittene Planungsmassnahme zu erwartenden Mehrverkehr auseinandergesetzt. Sie glaubte, wie viele

## DER PLANUNGSBERICHT – EIN INSTRUMENT FÜR EINE NACHHALTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

andere Gemeinden auch, diese Fragen im Baubewilligungsverfahren prüfen zu können, wurde nun aber vom Bundesgericht dazu verpflichtet, die Abklärungen im Nutzungsplanverfahren vorzunehmen. Zum besseren Verständnis des Bundesgerichtsurteils gilt es, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung in Erinnerung zu rufen.

### Umfassende Interessenabwägung

Selbst wenn die Raumplanung in erster Linie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens ausgerichtet ist, muss sie auch die anderen in der Bundesverfassung verankerten Ziele beachten. Dazu gehören nicht zuletzt die Bestimmungen über den Schutz der Umwelt (Art. 73 ff. BV). Das Raumplanungsgesetz beinhaltet zudem eine Verpflichtung der



### Art. 47 RPV Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

1 Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der

Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

2 Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

Planungsbehörden zur Koordination der verschiedenen Verfahren und Interessen (z. B. Art. 1, 3, 25a RPG). Dies bedeutet einerseits, dass die zuständige Behörde aktiv mit anderen Behörden zusammenarbeiten muss (formelle Koordination) und dass sie andererseits eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen hat (materielle Koordination). Der Planungsbericht nach Artikel 47 RPV gilt als Instrument der materiellen Koordination. Er soll den Nachweis erbringen, dass die Nutzungspläne der Bundesgesetzgebung (namentlich jener über die Raumplanung und Umwelt) und den übergeordneten Richt- und Sachplänen entsprechen.

### Inhalt des Planungsberichtes

Aufgrund dieser Überlegungen und insbesondere mit Blick auf die raumplanerische Koordinationspflicht hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Planungsbericht nicht bloss eine fakultative, sondern eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung von Nutzungsplanänderungen ist.

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Planungsberichtes gilt dabei für alle Arten von Nutzungsplänen; das heisst für Rahmennutzungspläne ebenso wie für Sondernutzungspläne, für eine Totalrevision des Nutzungsplans ebenso wie für eine Teilrevision (wie im Falle der Gemeinde Lens). Der Planungsbericht muss dabei unter anderem nachweisen, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Vorschriften in Bezug auf die Erschliessung, den Lärmschutz und die Luftreinhaltung einhalten.

Decken die Abklärungen gewisse Konflikte auf und zeigen sie beispielsweise auf, dass eine zonenkonforme Ausnutzung der baulichen Möglichkeiten zu einer übermässigen Umweltbelastung führen würde, muss der Planungsbericht die nötigen Vorkehrungen aufzeigen, um allfällige negative Auswirkungen zu verhindern. Der Umfang der Abklärungen

### Das Urteil des Bundesgerichts im Wortlaut

BGE 1A.281/2005 vom 21. Juli 2006, Gemeinde Lens

hängt selbstverständlich vom Detaillierungsgrad der Planung ab, wobei der Umstand, dass die Überbaumöglichkeiten allenfalls noch offen und abstrakt formuliert sind, die Behörde nicht von der Verpflichtung zur Erstellung eines Planungsberichtes entbindet.

Im konkreten Fall hatte die Gemeinde Lens eine Zonenplanänderung zur Vergrösserung eines Hotels und zur Schaffung zusätzlicher Parkplätze vorgenommen, es aber unterlassen, im Planungsbericht eine Lärmprognose zu erstellen, welche eine Beurteilung des voraussichtlichen Mehrverkehrs unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten erlaubt hätte.

Das Bundesgericht erachtete diese Unterlassung als Verstoß gegen geltendes Recht. Die Abklärungen müssen nachgeholt werden.

### Frühzeitige Interessenabwägung

Der Nachweis einer umfassenden und sorgfältigen Interessenabwägung in einem Planungsbericht trägt zu einer stufengerechten Berücksichtigung von Umweltanliegen und generell zu Qualitätsverbesserungen in der Nutzungsplanung bei. Werden Konflikte im Zusammenhang mit den Umweltschutzvorschriften und den übergeordneten Sach- und Richtplänen auf der Ebene der Nutzungsplanung und nicht erst im Baubewilligungsverfahren geregelt, lassen sich unnötige Rechtsstreitigkeiten vermeiden, Zeit gewinnen und Kosten sparen.

### ... auch in der Richtplanung

Mit Blick auf eine vom Ständerat überwiesene Motion wird zur Zeit unter dem Titel „Strategische Umweltprüfung SUP“ eine stufengerechte Prüfung von Umweltanliegen in der kantonalen Richtplanung geprüft. Diskutiert wird dabei auch die Einführung einer „Nachhaltigkeitsbeurteilung“, welche – über die Umweltanliegen hinaus – die Anliegen der Wirtschaft und der Gesellschaft miteinbezieht.

Eloi Jeannerat, juristischer Praktikant, VLP-ASPAN



### Der Umweltteil im Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Rudolf Muggli, früherer Direktor der VLP-ASPAN, hat im Auftrag des BAFU und des ARE ein Rechtsgutachten über die bessere Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Planungsverfahren erstellt.  
[www.bafu.admin.ch/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen)